

Erläuterungen Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften - Personen nach Art. 1b BankG (Fintech)

Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Aufbau der Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften.....	3
1.1	Prüfgebiete.....	3
1.2	Modulare Prüfpunkte.....	3
2	Allgemeine Hinweise	4
2.1	Begriffserläuterungen.....	4
2.2	Erläuterungen und Kommentare.....	4
2.3	Regulatorische Grundlagen	4
2.4	Prüfvorgehen.....	4
2.5	Vollständigkeitsprüfung von Grundgesamtheiten	7
2.6	Prüfstichtag der Grundgesamtheiten	7
2.7	Beanstandungen und Empfehlungen.....	7
2.8	Zusammenspiel mit der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung.....	7
3	Zusätzliche Prüfpunkte	8
3.1	Prüffeld "Einhaltung der Geldwäschereivorschriften"	8
3.2	Prüffeld "konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung"	8
4	Stichproben	9
4.1	Grundsatz.....	9
4.2	Stichproben für Basisprüfpunkte und Prüfpunkte C – F	15
4.3	Stichproben für Prüfpunkt A.....	22
4.4	Stichproben für Prüfpunkt B.....	23
5	Anhang: Übersichten zum Stichprobenansatz.....	24

1 Aufbau der Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften

Die spezifischen Vorgaben zu den Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften gehen den Vorgaben des Schweizer Prüfungshinweises 70 "Aufsichtsprüfung" der EXPERTsuisse (PH 70) vor. Der PH 70 bleibt jedoch anwendbar.

1.1 Prüfgebiete

Die Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften dienen der Abdeckung folgender Prüfgebiete:

- Einhaltung der Geldwäschereivorschriften;
- Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung.

1.2 Modulare Prüfpunkte

Die Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften sind modular aufgebaut und gliedern sich wie folgt:

- Basisprüfpunkte - Organisatorische Massnahmen (Art. 23 ff. GwV-FINMA);
- Basisprüfpunkte – Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (jeweils inkl. PEP) (Art. 9a, Art. 13 ff. GwV-FINMA und Art. 7 Abs. 1bis GwG);
- Basisprüfpunkte – Transaktionen mit erhöhten Risiken (Art. 14 ff. GwV-FINMA);
- Basisprüfpunkte - Meldepflicht und Vermögenssperre (Art. 9 ff. GwG);
- Prüfpunkt A: Globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken – Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland oder Leitung einer Finanzgruppe (Art. 5 f. GwV-FINMA);
- Prüfpunkt B: Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Kontrollinhaber) sowie Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten (zu Beginn und im Laufe der Geschäftsbeziehung) inkl. erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und periodische Prüfung und Aktualisierung der Belege (Art. 3 – 5 GwG, Art. 44 – 71 GwV-FINMA);
- Prüfpunkt C: Komplexe Strukturen (im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA);
- Prüfpunkt D: Vertiefung PEP;
- Prüfpunkt E: Rechts- und Reputationsrisiken im Sanktionswesen;
- Prüfpunkt F: Virtual Assets (VA) / Virtual Asset Service Provider (VASP).

Während die Basisprüfpunkte bei jeder Intervention geprüft werden müssen, sind die zusätzlichen Prüfpunkte durch die Prüfgesellschaft risikoorientiert auszuwählen. Nähere Erläuterungen zu den zusätzlichen Prüfpunkten finden sich im Kapitel 3.

2 Allgemeine Hinweise

2.1 Begriffserläuterungen

- Der Begriff "**interne Weisung**" umfasst sämtliche schriftliche interne Handlungsanweisungen.
- Jeder Kontenstamm eines Kunden entspricht einem "**Dossier**" bzw. einer "Geschäftsbeziehung".
- **Mängel** definieren sich nach Schweizer Prüfungshinweis 70 (PH 70) Rz 125 ff., insbesondere Rz 127. Sofern Mängel festgestellt werden, sind gem. Rz 126 PH 70 Beanstandungen oder Empfehlungen anzubringen.

2.2 Erläuterungen und Kommentare

Pro Prüfpunkt sind:

- die vorgenommenen Prüfungshandlungen in zusammenfassender Form anzugeben;
- sofern anwendbar, die mit "n.a." beantworteten Fragen zu erläutern;
- sofern aus Sicht der Prüfgesellschaft notwendig respektive hilfreich, ergänzende sachliche Erläuterung anzubringen. Die Erläuterung dienen jedoch nicht dazu, die Dokumentationspflichten der Prüfgesellschaft, z.B. gegenüber der RAB, abzudecken. Diese müssen in den Arbeitspapieren der Prüfgesellschaft aufgenommen werden. Zudem dürfen Empfehlungen und Beanstandungen nicht in den Erläuterungen relativiert oder gar "versteckt" werden.

Im Kommentarfeld "Allfällige Feststellungen aus weiteren Bereichen" kann die Prüfgesellschaft Sachverhalte, die sie im Rahmen ihrer Prüfung zusätzlich festgestellt hat, festhalten.

2.3 Regulatorische Grundlagen

Unter dem Haupttitel des jeweiligen Prüffelds sowie bei den einzelnen Bestätigungen sind die regulatorischen Grundlagen aufgeführt.

2.4 Prüfverfahren

2.4.1 IT-Prüfungen

Die Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften verlangen keine IT-Prüfungen. Die Prüfgesellschaft kann, sofern sie dies als hilfreich erachtet, die im GwG-Bereich eingesetzten Applikationen in ihre Prüfungshandlungen einbeziehen. Die vorgegebenen Prüfhandlungen können jedoch nicht durch IT-Prüfungen ersetzt werden. Zudem ist die Dokumentation von IT-Prüfungen in den Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften nicht vorgesehen. Die Dokumentation ist in den Arbeitspapieren der Prüfgesellschaft vorzunehmen.

2.4.2 Prüfziele

In den Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften wird innerhalb der verschiedenen Prüfpunkte zwischen zwei Arten von Prüfzielen unterschieden:

- Verschaffen eines Überblicks und Prüfung der angemessenen Einrichtung resp. Konzeption (Design) von Reglementen, Weisungen, Prozessen (inkl. Kontrollen);
- Prüfung der Wirksamkeit der Kontrollen sowie der Einhaltung von Bestimmungen der Finanzmarktregulierung und der Reglemente und Weisungen

Die in den Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften unter dem Prüfziel aufgeführten Prüfbestätigungen sind im jeweiligen Kontext zu den Prüfzielen zu verstehen und abzugeben.

2.4.2.1 Verschaffen eines Überblicks und Prüfung der angemessenen Einrichtung resp. Konzeption (Design) von Reglementen, Weisungen, Prozessen (inkl. Kontrollen)

2.4.2.1.1 Prüftechniken

- Einsichtnahme / Inaugenscheinnahme
- Beobachtung (bei Erstprüfung oder Änderungen)
- Befragung

2.4.2.1.2 Beispiel

Der Prüfer sieht sich die Prozessbeschreibung an, interviewt den zuständigen Mitarbeitenden und lässt sich bei Erstprüfungen oder Änderungen durch den Prozess führen. Dabei identifiziert er die relevanten Kontrollen.

2.4.2.2 Prüfung der Wirksamkeit der Kontrollen sowie der Einhaltung von Bestimmungen der Finanzmarktregulierung und der Reglemente und Weisungen

2.4.2.2.1 Prüfhandlungen

Es sind folgende Prüfhandlungen vorzunehmen:

- Funktionsprüfungen
 - Als Basis für die Funktionsprüfungen nimmt die Prüfgesellschaft die den Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften entsprechenden Prozesse auf. Sie legt im Anschluss die zu prüfenden Kontrollen und die dazugehörigen Grundgesamtheiten fest, die sich an den Stichprobenvorgaben der Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften orientieren (siehe Kapitel 4). Die Dokumentation nimmt sie in den eigenen Arbeitspapieren so vor, dass sie für sachkundigen Dritten (z.B. die RAB) verständlich und nachvollziehbar ist (vgl. Art. 17 Aufsichtsprüfverordnung FINMA).
 - Gemäss PH 70 (Rz 67a) sind Funktionsprüfungen darauf angelegt, die Wirksamkeit von Kontrollen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung und Korrektur von Verstössen

- gegen Bestimmungen der Finanzmarktregulierung und der Reglemente und Weisungen oder wesentlicher risikoe erhöhender Transaktionen zu beurteilen.
- Eine Funktionsprüfung ist durchzuführen, wenn
 - a. materielle Anpassungen in den Weisungen, Prozessen und Kontrollen seit der letzten Prüfung stattgefunden haben;
 - b. in den letzten 3 Jahren keine Funktionsprüfung für die entsprechende Kontrolle durchgeführt wurde;
 - c. im Rahmen der letzten Funktionsprüfung Mängel in der entsprechenden Kontrolle festgestellt wurden.
 - Die Funktionsprüfungen sollen basierend auf den Stichprobenvorgaben der Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (siehe Kapitel 4) durchgeführt werden (namentlich bei dem "Nachvollziehen" gemäss Rz 68 Bst. e PH 70). Dabei richtet sich die maximale Anzahl der Funktionsprüfungen nach der Rz 88 des PH 70. Ist der für die aussagebezogenen Einzelfallprüfungen gezogene Stichprobenumfang geringer als die Vorgaben der Rz 88 des PH 70, müssen keine zusätzlichen Stichproben für die Funktionsprüfungen gezogen werden.
 - Zudem werden keine zusätzlichen Funktionsprüfungen (z.B. für übergeordnete Kontrollen, die nicht in einem Dossier abgebildet sind) ausserhalb der gezogenen Stichproben (Dossiers) verlangt.
 - Im Feld "Zusammenfassende Angabe der vorgenommenen Prüfungshandlungen" ist für die abgedeckten Prüfpunkte auszuweisen, ob Funktionsprüfungen durchgeführt wurden.
 - Aktuell sind keine IT-Prüfungen verlangt. Aus diesem Grund können automatisierte Kontrollen nicht gemäss Rz 90 und 91 des PH 70 geprüft werden. Sie sind im Rahmen der oben aufgeführten Funktionsprüfungen abzudecken.
- Stichprobenprüfungen (aussagebezogene Einzelfallprüfungen – siehe Kapitel 4)
 - Bei der Auswahl der Stichprobe soll grundsätzlich risikoorientiert vorgegangen werden, so dass sich durch eine risikoorientierte Auswahl von Elementen die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass allfällige schwerwiegende GwG-Verletzungen erkannt werden. Es gelten die Stichprobenvorgaben der Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften. PH 70 gelangt wie bisher nicht zur Anwendung.
 - Kann die oder der Beaufsichtigte die für die Stichprobe verlangten Informationen nicht in der notwendigen Granularität liefern, ist die FINMA darüber in Kenntnis zu setzen. Die FINMA erwartet, dass die Vorgaben angewendet werden.
 - Ergänzende aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen

2.4.2.2.2 Prüftechniken

- Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme
- Beobachtung
- Externe Bestätigungen
- Nachrechnen
- Nachvollziehen
- Analytische Prüfungshandlungen
- Befragung

2.4.2.2.3 Beispiel

Der Prüfer überprüft die effektive Umsetzung der relevanten Kontrollen anhand von Stichproben.

2.5 Vollständigkeitsprüfung von Grundgesamtheiten

Die Vollständigkeit der Grundgesamtheit kann der Aufsichtsprüfer durch eine kritische Beurteilung auf Basis einer kritischen Grundhaltung und dem pflichtgemässen Ermessen ermitteln (vgl. Ziff. 93. PH 70). Die FINMA erwartet keine weiterführenden Prüfhandlungen bezüglich der Vollständigkeit von Grundgesamtheiten respektive Listen.

2.6 Prüfstichtag der Grundgesamtheiten

Wenn nicht anders definiert, verweisen wir hinsichtlich der Bestimmung zum Prüfstichtag der Grundgesamtheiten auf die Ziff. 85 PH 70.

2.7 Beanstandungen und Empfehlungen

Für Beanstandungen und Empfehlungen sind die Vorschriften von Art. 11 FINMA-PV massgeblich. Die Klassifizierung von Feststellungen erfolgt gemäss und die Rz 122 - 124 des PH 70.

Bei Adressierung einer Beanstandung mit Ausprägung „hoch“ oder „mittel“ ist die entsprechende Prüfbestätigung in den Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften, analog der Logik bei der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung, grundsätzlich mit „Nein“ zu beantworten.

2.8 Zusammenspiel mit der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung

Die Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften dienen der Abdeckung der Prüfvorgaben mit Bezug auf GwG und GwV-FINMA. Sie bilden einen Bestandteil des aufsichtsrechtlichen Prüfberichts. Pro Prüfpunkt findet sich im aufsichtsrechtlichen Prüfbericht eine Bestätigung. In den Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften sind nicht abgedeckte Prüfpunkte mit "n.a." zu beantworten. Die Prüfpunkte zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften sind zusammen mit der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung an die FINMA einzureichen.

Beanstandungen und Empfehlungen sind nach wie vor im Kapitel "Zusammenfassung der Prüfergebnisse / Beanstandungen und Empfehlungen" des aufsichtsrechtlichen Prüfberichts zu erwähnen. Die Feststellungen sind in den Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften detailliert zu erläutern. Im Prüfbericht kann sich die Prüfgesellschaft auf eine kurze Zusammenfassung und einen Verweis auf die entsprechende Ziffer in den Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften beschränken. Die Beanstandungen und Empfehlungen sind gem. Art. 25 und 26 Aufsichtsprüferverordnung FINMA zu klassifizieren.

3 Zusätzliche Prüfpunkte

Neben den Basisprüfpunkten sind, basierend auf der Risikoeinschätzung der Prüfgesellschaft (Risikoanalyse), zusätzliche Prüfpunkte zu prüfen.

3.1 Prüffeld "Einhaltung der Geldwäschereivorschriften"

Für das Prüffeld "Einhaltung der Geldwäschereivorschriften" auf der Erhebungsstufe "einzeln" wählt die Prüfgesellschaft aus den zusätzlichen Prüfpunkten B – F jeweils aus und prüft:

- bei Nettorisiko hoch oder sehr hoch und jährlicher Prüfung 2 zusätzliche Prüfpunkte;
- bei Nettorisiko mittel und Prüfung alle zwei Jahre 1 zusätzlichen Prüfpunkt;
- bei Nettorisiko tief und Prüfung alle drei Jahre 1 zusätzlichen Prüfpunkt.

Die Auswahl der zusätzlichen Prüfpunkte liegt im Ermessen der Prüfgesellschaft. Die Auswahl der zusätzlichen Prüfpunkte macht der Prüfer dabei abhängig von der effektiven Geschäftstätigkeit und Risikoeinschätzung. Es gelten folgende Besonderheiten:

- Der Prüfpunkt B muss mindestens alle 4 Jahre bei einer jährlichen und zweijährlichen und alle 6 Jahre bei einer dreijährigen Prüfkadenz ausgewählt werden.
- Der Prüfpunkt C muss bei Instituten mit einem Nettorisiko hoch oder sehr hoch mindestens alle 2 Jahre (sofern anwendbar) ausgewählt werden. Der Prüfpunkt kann nur ausgewählt werden, wenn es in der Kundenpopulation Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA gibt.
- Der Prüfpunkt D muss bei Instituten mit einem Nettorisiko hoch oder sehr hoch mindestens alle 2 Jahre (sofern anwendbar) ausgewählt werden.
- Der Prüfpunkt F kann nur ausgewählt werden, wenn das beaufsichtigte Institut mindestens eine VASP-Dienstleistung¹ (siehe Frage "F2") anbietet.

3.2 Prüffeld "konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung"

Für das Prüffeld "konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung" auf der Erhebungsstufe "konsolidiert" kommt nur und immer dann der Prüfpunkt A zur Anwendung, wenn auf Gruppenstufe für dieses Prüffeld eine Prüfung vorzunehmen ist. Das Modul kann zur Abgabe der Prüfbestätigungen in Bezug auf ausländische Gruppengesellschaften im Musterprüfbericht verwendet werden. Für jene

¹ FATF-Definition: A virtual asset is a digital representation of value that can be digitally traded, or transferred, and can be used for payment or investment purposes. Virtual assets do not include digital representations of fiat currencies, securities and other financial assets that are already covered elsewhere in the FATF Recommendations.

VASP means any natural or legal person who is not covered elsewhere under the Recommendations, and as a business conducts one or more of the following activities or operations for or on behalf of another natural or legal person: i. exchange between virtual assets and fiat currencies; ii. exchange between one or more forms of virtual assets; iii. transfer of virtual assets [in this context of virtual assets, transfer means to conduct a transaction on behalf of another natural or legal person that moves a virtual asset from one virtual asset address or account to another]; iv. safekeeping and/or administration of virtual assets or instruments enabling control over virtual assets; and v. participation in and provision of financial services related to an issuer's offer and/or sale of virtual asset. <https://fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Fatf-recommendations.html> => P. 138

Institute, für die nur auf Gruppenstufe im Prüffeld konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung eine Intervention vorgesehen ist, sind die Basisprüfpunkte nicht auszufüllen.

Der Prüfpunkt A bezieht sich ausschliesslich auf ausländische Gruppengesellschaften. Für inländische/schweizerische Gruppengesellschaften bestehen keine vorgegebenen Prüfpunkte. Dies bedeutet, dass die Prüfgesellschaften für die Abgabe der Prüfbestätigung zu den im Inland domizilierten Gruppengesellschaften eigene Prüfhandlungen entwickeln müssen, um die entsprechende Prüfbestätigung im Prüfbericht abgeben zu können.

4 Stichproben

4.1 Grundsatz

Für die aussagebezogenen Einzelfallprüfungen im Rahmen der Basisprüfpunkte und zusätzlichen Prüfpunkte C – F gelangt ein gesamtheitlicher Stichprobenansatz zur Anwendung. Dieser Ansatz sieht vor, dass eine gezogene Stichprobe grundsätzlich alle anwendbaren Prüfpunkte, ausser den Prüfpunkten A und B, durchläuft. Die Prüfpunkte A und B werden nicht durch den gesamtheitlichen Stichprobenansatz abgedeckt, für sie gelten separate Anforderungen. Für alle Prüfpunkte wird bewusst der risikobasierten Stichprobenansatz und kein repräsentativer Ansatz verfolgt. Es werden somit auch keine statistischen Prinzipien entsprochen.

4.1.1 Gesamtheitlicher Stichprobenansatz für Basisprüfpunkte und Prüfpunkte C – F

Es werden quantitative Vorgaben auf der Stufe Gesamtstichprobe gemacht (vgl. Kapitel 4.2.1). Zusätzlich sind die Grundgesamtheiten sowie die qualitativen und quantitativen Kriterien für die Stichprobenauswahl pro Prüfpunkt festgehalten (vgl. 4.2.2 ff.). Damit ist sichergestellt, dass die einzelnen anwendbaren Prüfpunkte angemessen in der gesamtheitlichen Stichprobenauswahl repräsentiert sind. Einzelne Stichproben können mehrere Kriterien aus denselben resp. aus anderen Prüfpunkten erfüllen. Diese Stichproben sind mehrfach aufzuführen (Doppelzählungen).

Die erste Lasche des Anhangs stellt diesen gesamtheitlichen Stichprobenansatz (inkl. Anforderungen an Grundgesamtheiten und Stichproben) für die Basisprüfpunkte und die Prüfpunkte C - F dar und kann bei der Stichprobenauswahl unterstützen. Gleichzeitig wird auch noch schematisch dargestellt, wie bei allfälligen zur Anwendung kommenden Funktionsprüfungen die Stichprobenauswahl beeinflusst wird (vgl. 2.4.2.2).

4.1.2 Eigenständige Stichproben für Prüfpunkte A und B

Die Prüfpunkte A und B werden nicht durch den gesamtheitlichen Stichprobenansatz abgedeckt. Für sie gelten jeweils separate Anforderungen an die Stichprobenauswahl und -prüfung (vgl. Kapitel 4.3 und 4.4).

Die zweite und dritte Lasche des Anhangs stellt jeweils den eigenständigen Stichprobenansatz (inkl. Anforderungen an Grundgesamtheiten und Stichproben) für die Prüfpunkte A und B dar. Auch hier

wird noch schematisch dargestellt, wie bei allfälligen zur Anwendung kommenden Funktionsprüfungen die Stichprobenauswahl beeinflusst wird.

4.1.3 Risikobasierter Stichprobenansatz für alle Prüfpunkte

4.1.3.1 Zusammenstellung der Grundgesamtheiten

Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, potenziell unerkannte Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken zu erkennen, werden neu auch Geschäftsbeziehungen und Transaktionen ohne erhöhte Risiken in den Stichproben einbezogen.

Hierfür werden zum einen für sämtliche Elemente der Gesamtstichprobe (Geschäftsbeziehungen) das Transaktionsverhalten der dem Prüfungstichtag vorausgehenden 12 Monate im Hinblick auf die Angaben im KYC und der Erkennung und Kennzeichnung von Transaktionen mit erhöhten Risiken kritisch beurteilt (siehe Ausführungen in 4.2.3.1) und zum anderen die Grundgesamtheiten gewisser Prüfpunkte, wie folgt, erweitert:

Grundgesamtheit	Prüfpunkt	Vorgehen
Risikoorientierte Auswahl aus dauernden Geschäftsbeziehungen, die nicht als GmeR gekennzeichnet sind.	<i>Basisprüfpunkte – Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (jeweils inkl. PEP)</i>	Der Prüfer definiert Risikokriterien aufgrund seines professional judgment (unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit, Risikoprofils und Weisungen des FIs und der unter 4.1.3.2 aufgelisteten Kriterien), die potentiell auf eine fehlende GmeR- Klassifizierung hinweisen. Aufgrund dieser definierten Risikokriterien wählt er eine Auswahl aus dauernden Geschäftsbeziehungen aus und gibt diese Anzahl an Geschäftsbeziehungen als zu berücksichtigende Grundgesamtheit im EHP- Formular entsprechend an. Die getroffene Auswahl ist jeweils im entsprechenden Feld "Erläuterung zur getroffenen Auswahl durch die Prüfgesellschaft" des EHP- Formulars zu erläutern.
Risikoorientierte Auswahl aus dauernden Geschäftsbeziehungen der ausgewählten ausländischen Einheit, die nicht als GmeR gekennzeichnet sind.	<i>Prüfpunkt A</i>	

Grundgesamtheit	Prüfpunkt	Vorgehen
<p>Alle Geschäftsbeziehungen, die in Verbindung mit offenen Alerts gemäss Frage 2.15 stehen</p>	<p><i>Basisprüfpunkte – Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (jeweils inkl. PEP)</i></p>	<p>Der Prüfer definiert unter Berücksichtigung der Prozesse des FI und der erhöhten Wahrscheinlichkeit einer GWG-Verletzung, welche Alerts (GmeR-Alerts, Name-matching-Alert o.ä) er für die Frage 2.15 berücksichtigt. Die Anzahl der mit solchen Alerts in Verbindung stehenden Geschäftsbeziehungen wird im EHP-Formular als zu berücksichtigende Grundgesamtheit angegeben. Das Vorgehen, um diese Grundgesamtheit zu erhalten, ist im entsprechenden Feld "Erläuterung zur getroffenen Auswahl durch die Prüfgesellschaft" des EHP-Formulars zu erläutern.</p>
<p>Alle Geschäftsbeziehungen, die vom FI bestimmte Kriterien aufweisen, die im Zusammenhang mit qualifizierten Steuervergehen auf erhöhte Risiken hinweisen.</p>	<p><i>Basisprüfpunkte – Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (jeweils inkl. PEP)</i></p>	<p>Der Prüfer definiert aufgrund seines professional judgment Kriterien (insb. unter Berücksichtigung der Weisungen des FI), die auf im Zusammenhang mit qualifizierten Steuervergehen erhöhte Risiken hinweisen. Aufgrund dieser definierten Risikokriterien werden dann die Geschäftsbeziehungen gezogen, die für diese Grundgesamtheit genutzt und im EHP-Formular angegeben werden. Das Vorgehen, um diese Grundgesamtheit zu erhalten, ist im entsprechenden Feld "Erläuterung zur getroffenen Auswahl durch die Prüfgesellschaft" des EHP-Formulars zu erläutern.</p>

Grundgesamtheit	Prüfpunkt	Vorgehen
<p>Risikoorientierte Auswahl an Transaktionen, die nicht als TmeR gekennzeichnet sind (vgl. Erläuterungen, Ziff. 4.1.3)</p>	<p><i>Basisprüfpunkte – Transaktionen mit erhöhten Risiken</i></p>	<p>Der Prüfer definiert Risikokriterien aufgrund seines professional judgment (unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit, Risikoprofils und Weisungen des FIS und der unter 4.1.3.2 aufgelisteten Kriterien hinsichtlich Transaktionen), die potentiell auf eine fehlende TmeR-Klassifizierung hinweisen. Aufgrund dieser definierten Risikokriterien wählt er eine Auswahl aus Transaktionen aus und gibt diese Anzahl an Transaktionen als zu berücksichtigende Grundgesamtheit im EHP-Formular entsprechend an. Die getroffene Auswahl ist jeweils im entsprechenden Feld "Erläuterung zur getroffenen Auswahl durch die Prüfgesellschaft" des EHP-Formulars zu erläutern.</p>

Grundgesamtheit	Prüfpunkt	Vorgehen
<p>Risikoorientierte Auswahl aus dauernden Geschäftsbeziehungen mit allfälligen Hinweisen auf Zweifel hinsichtlich des identifizierten Vertragspartners oder der festgestellten wirtschaftlich berechtigten Person resp. Kontrollinhaber (z.B. erneute Identifikation).</p>	<p><i>Prüfpunkt B</i></p>	<p>Der Prüfer definiert Kriterien aufgrund seines professional judgment (insb. unter Berücksichtigung der Weisungen des FI), die potentiell Hinweise auf Zweifel hinsichtlich des identifizierten Vertragspartners oder der festgestellten wirtschaftlich berechtigten Person resp. Kontrollinhaber darstellen (z.B. Änderung der Vollmacht, Domizilwechsel einer Sitzgesellschaft in einen anderen Staat, Gesellschafterwechsel bei einer nicht operativen Gesellschaft). Aufgrund dieser definierten Kriterien wählt er eine Auswahl aus dauernden Geschäftsbeziehungen aus und gibt diese Anzahl an Geschäftsbeziehungen als zu berücksichtigende Grundgesamtheit im EHP-Formular entsprechend an. Die getroffene Auswahl ist jeweils im entsprechenden Feld "Erläuterung zur getroffenen Auswahl durch die Prüfgesellschaft" des EHP-Formulars zu erläutern.</p>
<p>Alle dauernden Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die in der Herstellung oder Handel von Gütern und Waren tätig sind, die von Schweizer Sanktionen betroffen sind (sofern anwendbar).</p>	<p><i>Prüfpunkt E</i></p>	<p>Der Prüfer definiert aufgrund seines professional judgment Kriterien (z.B. unter Berücksichtigung der Weisungen des FI und den von der SECO publizierten Red Flags zu den Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine²), um möglichst alle dauernden Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die in der Herstellung oder Handel von Gütern und Waren tätig sind, die von Schweizer Sanktionen betroffen sind, zu identifizieren.</p> <p>Aufgrund dieser definierten Kriterien werden dann die Geschäftsbeziehungen gezogen, die für diese Grundgesamtheit genutzt und im EHP-Formular angegeben werden. Das Vorgehen, um diese Grundgesamtheit zu erhalten, ist im entsprechenden Feld "Erläuterung zur getroffenen Auswahl durch die Prüfgesellschaft" des EHP-Formulars zu erläutern.</p>

² <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Aussenwirtschaft/Wirtschaftsbeziehungen/Exportkontrollen/Industrieprodukte/Formulare%20und%20Merkbl%20C3%A4tter/redflags-russland.pdf.download.pdf/Red%20Flags%20zu%20den%20Sanktionen%20im%20Zusammenhang%20mit%20der%20Situation%20in%20der%20Ukraine.pdf>

4.1.3.2 Risikoorientierte Stichprobenauswahl

Bei der Auswahl der Stichprobe aus den Grundgesamtheiten soll grundsätzlich risikoorientiert vorgegangen werden, so dass sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass allfällige schwerwiegende GwG-Verletzungen erkannt werden. Hierfür könnten je nach Institut eines oder mehrere folgender Kriterien bei der Auswahl der Stichproben einfließen:

- Geschäftsbeziehungen, die von mehreren Standorten oder Einheiten betreut werden (shared relationships);
- Geschäftsbeziehungen jener RM mit den grössten Revenues;
- Geschäftsbeziehungen von RM mit sehr hohen Boni;
- Geschäftsbeziehungen mit hohen AuM und hohen Transaktionsvolumen;
- Geschäftsbeziehungen mit auffälligem Transaktionsverhalten (z.B. Durchlauftransaktionen, hohe Anzahl an TmeR, Zahlungen in Risikoländer etc.);
- Geschäftsbeziehungen, die wiederholt Überweisungen nach Gegenden in geografischer Nähe zu Operationsgebieten von terroristischen Organisationen veranlassen;
- Geschäftsbeziehungen, die wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfang ins Ausland mit der Anweisung im Auftrag geben, dass der Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger bar auszubezahlen sei;
- Geschäftsbeziehungen in aus GwG-Sicht risikoreichen Märkten, in welchen der FI eine Wachstumsstrategie verfolgt;
- Geschäftsbeziehungen aus für den FI atypischen Märkten und Geschäftsbeziehungen, die nicht dem Geschäftsmodell des FI entsprechen;
- Geschäftsbeziehungen, in welche ein GL- oder VR-Mitglied bzw. Eigentümer des Instituts stark involviert sind (z. B. durch Miteigentum, Vermittlung, Betreuung etc.);
- Geschäftsbeziehungen zu wirtschaftlich Berechtigten mit einer Vielzahl von Sitzgesellschaften sowie Konten, lautend auf den Namen des wirtschaftlich Berechtigten;
- Geschäftsbeziehungen von operativ tätigen Gesellschaften, bei denen der Eigentümer und/oder die GL- Mitglieder der Gesellschaft auch private Geschäftsbeziehungen zum FI unterhalten;
- Geschäftsbeziehungen, bei welchen es sich um staatsnahe Kunden handelt;
- Geschäftsbeziehungen, die von anderem FI übernommen oder vermittelt wurden;
- Bietet der FI Video-/Online-Identifizierung an, so sind entsprechende Eröffnungen risikoorientiert ebenfalls in der Stichprobenauswahl zu berücksichtigen.

Die Stichprobenauswahl ist jeweils im Feld "Begründung der Stichprobenauswahl durch Prüfgesellschaft" zu begründen. Die Begründung umfasst eine qualitative Einschätzung der Grundgesamtheit der Stichprobenauswahl aufgrund der besonderen Risiken des Geschäftsmodells. Die FINMA erwartet, dass die Vorgaben angewendet werden, sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist die FINMA unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

4.2 Stichproben für Basisprüfungspunkte und Prüfungspunkte C – F

4.2.1 Gesamtstichprobe – quantitative Anforderungen

Nettorisiko	Mindeststichprobenumfang in Prozent der Grundgesamtheit	Maximaler Stichprobenumfang		
		Aufsichtskategorie		
		1	2	3 – 5
Tief	1 % + 5	20	15	10
Mittel	1 % + 10	30	20	15
Hoch / Sehr hoch	1 % + 15	40	30	20

Zur Ermittlung des Mindeststichprobenumfangs der gesamten Stichprobengrösse müssen folgende berücksichtigt werden:

- Alle als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken gekennzeichneten, dauernden Geschäftsbeziehungen (inkl. PEP und komplexe Strukturen, wenn anwendbar).
- Risikoorientierte Auswahl aus dauernden Geschäftsbeziehungen, die nicht als GmeR gekennzeichnet sind (vgl. Erläuterungen, Kapitel 4.1.3)

4.2.2 Basisprüfungspunkte - Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (GmeR) (jeweils inkl. PEP)

4.2.2.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus:

- Alle als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken gekennzeichneten, dauernden Geschäftsbeziehungen (inkl. PEP und komplexe Struktur, wenn anwendbar).
- Risikoorientierte Auswahl aus dauernden Geschäftsbeziehungen, die nicht als GmeR gekennzeichnet sind (vgl. Erläuterungen, Ziff. 4.1.3)
- Alle Geschäftsbeziehungen, die in Verbindung mit offenen Alerts gemäss Frage 2.15 stehen (vgl. Erläuterungen, Ziff. 4.1.3)
- Alle Geschäftsbeziehungen, die vom FI bestimmte Kriterien aufweisen, die im Zusammenhang mit qualifizierten Steuervergehen auf erhöhte Risiken hinweisen (vgl. Erläuterungen, Ziff. 4.1.3).

4.2.2.2 Qualitative Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl

Die Kriterien für die risikobasierte Stichprobenauswahl lauten wie folgt:

- Seit der letzten Intervention neu als GmeR gekennzeichnete Geschäftsbeziehungen (inkl. PEP und komplexe Strukturen, wenn anwendbar).
- Bestehende als GmeR gekennzeichnete Geschäftsbeziehungen (inkl. PEP und komplexe Strukturen, wenn anwendbar), die mindestens einmal gemäss den gesetzlichen Anforderungen überprüft werden mussten (siehe Frage 2.12 und 2.13).
- Nicht als GmeR gekennzeichnete, dauernde Geschäftsbeziehungen

- Geschäftsbeziehungen, die in Verbindung mit offenen Alerts gemäss Frage 2.15 stehe
- Geschäftsbeziehungen, die vom FI bestimmte Kriterien aufweisen, die im Zusammenhang mit qualifizierten Steuervergehen auf erhöhte Risiken hinweisen.

4.2.2.3 Quantitative Kriterien für die Stichprobenauswahl

Für die Prüfung von GmeR bestehen keine spezifischen zusätzlichen quantitative Kriterien. Entsprechende Geschäftsbeziehungen sind in angemessener Weise in der Gesamtstichprobe zu berücksichtigen.

4.2.3 Basisprüfungspunkte - Transaktionen mit erhöhten Risiken (TmeR)

In diesem Basisprüfungspunkt werden neben der Prüfung von mindestens zwei Transaktionen mit erhöhten Risiken je gezogene Stichprobe (Geschäftsbeziehung) (siehe 4.2.3.2) auch deren jeweiliges Transaktionsverhalten kritisch beurteilt (siehe 4.2.3.1). Letztere dient insbesondere dazu mit höherer Wahrscheinlichkeit auf potentiell nicht erkannte Transaktionen mit erhöhten Risiken zu stossen.

4.2.3.1 Kritische Beurteilung des Transaktionsverhalten

Für sämtliche Elemente der Gesamtstichprobe (Geschäftsbeziehungen) ist das Transaktionsverhalten der dem Prüfungstichtag vorausgehenden 12 Monate im Hinblick auf die Angaben im KYC und der Erkennung und Kennzeichnung von Transaktionen mit erhöhten Risiken kritisch zu beurteilen (vgl. Frage 2.11, 3.5, 3.6 und 3.8 in den Prüfungspunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften). Es wird nicht erwartet, dass jede Transaktion, der dem Prüfungstichtag vorausgehende 12 Monate, im Detail gesichtet wird.

Anhand einer Übersicht der getätigten Transaktionen einer Geschäftsbeziehung (z.B. aus Kontoauszug) und den Angaben im KYC (insb. die zum erwarteten Transaktionsverhalten) soll kritisch beurteilt werden, ob die getätigten Transaktionen dem erwarteten Transaktionsverhalten entsprechen (siehe insb. Frage 2.11 und 3.8). Transaktionen, die auffallen, also insbesondere nicht dem erwarteten Transaktionsverhalten entsprechen oder aus der Grundgesamtheit "Risikoorientierte Auswahl an Transaktionen, die nicht als TmeR gekennzeichnet sind" (siehe 4.1.3.1) gezogen wurden, sollen nachgegangen werden, ob sie als Transaktion mit erhöhten Risiken hätten erkannt werden sollen. Dabei kann zugleich auch kritisch beurteilt werden, ob diese Transaktionen durch das Transaktionsüberwachungssystem als eine Transaktion mit erhöhten Risiken erkannt wurden. Hierfür sollte je Element der Gesamtstichprobe (Geschäftsbeziehung) neben dem Kontoauszug auch eine Aufstellung eingesehen werden, die aufzeigt, welche Transaktionen dieser Geschäftsbeziehung innerhalb der Prüfperiode als TmeR erkannt wurden (siehe insb. Frage 3.5 und 3.6).

4.2.3.2 Prüfung von Transaktionen mit erhöhten Risiken je Stichproben

Des Weiteren hat die Prüfgesellschaft eine Auswahl an Transaktionen mit erhöhten Risiken zu überprüfen.

4.2.3.2.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus:

- Alle seit der letzten Prüfhandlung aufgrund der vom FI entwickelten Kriterien identifizierten Transaktionen mit erhöhten Risiken.
- Risikoorientierte Auswahl an Transaktionen, die nicht als TmeR gekennzeichnet sind (vgl. Erläuterungen, Ziff. 4.1.3)

4.2.3.2.2 Qualitative Kriterien für die risikobasierte Stichprobenauswahl

Die Kriterien für die risikobasierte Stichprobenauswahl sollen eine möglichst breite Abdeckung aller TmeR-Kriterien sicherstellen und lauten wie folgt:

- Transaktionen mit erhöhten Risiken aus Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (inkl. PEP und komplexe Strukturen, wenn anwendbar);
- Transaktionen mit erhöhten Risiken aus Geschäftsbeziehungen ohne erhöhte Risiken;
- Transaktionen bei denen es offene Alerts gab, die gemäss interner Frist bereits hätten bearbeitet sein müssen.
- Transaktionen, die die Anhaltspunkte 2.4 und/oder 3.2.8 des GwV-FINMA Anhangs aufweisen

4.2.3.2.3 Quantitative Kriterien für die Stichprobenauswahl

Für die Auswahl der TmeR gelten folgende quantitative Anforderungen. Je Element der Gesamtstichprobe (geprüfte Geschäftsbeziehung) sind mindestens zwei Transaktionen mit erhöhten Risiken oder mehr zu prüfen, so dass der Mindeststichprobenumfang - gemäss Tabelle unten – für das entsprechende FI erreicht wird.

Nettorisiko	Mindeststichprobenumfang an Transaktionen mit erhöhten Risiken		
	Aufsichtskategorie		
	1	2 – 3	4 - 5
Tief	50	25	10
Mittel	75	40	20
Hoch / Sehr hoch	100	50	30

Wenn die Gesamtanzahl der TmeR eines FI kleiner als der Mindeststichprobenumfang ist, sind alle vorhandene TmeR zu überprüfen.

4.2.4 Basisprüfungspunkte - Meldepflichten und Vermögenssperre

Für sämtliche Elemente der Gesamtstichprobe (Geschäftsbeziehungen) ist festzuhalten, ob der Prüfer auf Hinweise gestossen ist, dass eine Meldepflichtverletzung vorliegt, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Meldung vorgenommen oder eine Nicht-MROS-Meldung (Art. 22a Abs. 2 GwV-FINMA) dokumentiert wurde.

4.2.4.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus:

- Alle seit der letzten Prüfhandlung vorgenommenen MROS-Meldungen (nach Art. 9 GwG sowie Art. 305ter Abs. 2 StGB).
- Alle seit der letzten Prüfhandlung nicht vorgenommenen MROS-Meldungen, die nach Art. 22a Abs. 2 GwV-FINMA dokumentiert werden mussten.

4.2.4.2 Qualitative Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl

Die Kriterien für die Stichprobenauswahl sollen sicherstellen, dass auch MROS-Meldungen resp. Nicht-MROS-Meldungen (Art. 22a Abs. 2 GwV-FINMA) in der Gesamtsichtprobe abgedeckt werden. Sie lauten wie folgt:

- MROS-Meldungen (nach Art. 9 GwG sowie Art. 305ter Abs. 2 StGB), die seit der letzten Prüfhandlung erfolgt sind.
- Nicht-MROS-Meldungen (Art. 22a Abs. 2 GwV-FINMA), die seit der letzten Prüfhandlung dokumentiert wurden.

4.2.4.3 Quantitative Kriterien für die Stichprobenauswahl

Für die Prüfung von Meldepflichten und Vermögenssperren bestehen keine spezifischen zusätzlichen quantitative Kriterien. Entsprechende Geschäftsbeziehungen sind in angemessener Weise in der Gesamtstichprobe zu berücksichtigen.

4.2.5 Prüfpunkt C

Die für den Prüfpunkt C gezogenen Stichproben müssen mindestens alle Basisprüfpunkte durchlaufen und weitere Prüfpunkte, falls diese für sie anwendbar sind. Zum Beispiel könnte eine komplexe Struktur zugleich auch eine Geschäftsbeziehung mit einer PEP sein, dann kann diese Stichprobe nicht nur für die Basisprüfpunkte, sondern auch gleich noch für den Prüfpunkt D (sofern anwendbar) angewendet werden.

4.2.5.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus:

- Alle vom FI als komplexe Strukturen gekennzeichneten dauernden Geschäftsbeziehungen.
- Alle vom FI als Sitzgesellschaften gekennzeichneten dauernden Geschäftsbeziehungen, die nicht als komplexe Strukturen gelten.

4.2.5.2 Qualitative Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl

Die Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl lauten wie folgt:

- vom FI als komplexe Strukturen gekennzeichnete dauernde Geschäftsbeziehungen.
- vom FI als Sitzgesellschaften gekennzeichnete dauernde Geschäftsbeziehungen, die nicht als komplexe Struktur gekennzeichnet wurden.

Es muss sichergestellt werden, dass auch Sitzgesellschaften, die nicht als komplexe Strukturen gekennzeichnet sind, in angemessener Weise in der Gesamtstichprobe berücksichtigt werden.

4.2.5.3 Quantitative Kriterien für die Stichprobenauswahl

Nettorisiko	Mindestanteil an komplexe Strukturen in % der Gesamtstichprobe	Ausnahme
Tief	20 %	Wenn die Gesamtanzahl der Geschäftsbeziehungen, die vom FI als komplexe Struktur gekennzeichnet sind, kleiner als der entsprechende %-Anteil an der Gesamtstichprobe ist, sind alle komplexe Strukturen zu überprüfen.
Mittel	25 %	
Hoch / Sehr hoch	33 %	

4.2.6 Prüfpunkt D

Die für den Prüfpunkt D gezogenen Stichproben müssen mindestens alle Basisprüfpunkte durchlaufen und alle weitere anwendbare Prüfpunkte, falls diese für sie anwendbar sind. Zum Beispiel könnte eine Geschäftsbeziehung mit einer PEP zugleich auch eine komplexe Struktur sein, dann kann diese Stichprobe nicht nur für die Basisprüfpunkte, sondern auch gleich noch für den Prüfpunkt C (sofern anwendbar) angewendet werden.

4.2.6.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus:

- Alle dauernden Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEPs als Vertragspartner, Kontrollinhaber, wirtschaftlich berechnigte Personen oder Bevollmächtigten.
- Alle dauernden Geschäftsbeziehungen mit anderen PEPs als Vertragspartner, Kontrollinhaber, wirtschaftlich berechnigten Personen oder Bevollmächtigten.
- Alle dauernden Geschäftsbeziehungen von seit der letzten Prüfhandlung deklassifizierten ausländischen PEPs.
- Alle dauernden Geschäftsbeziehungen von PEPs nahestehenden natürlichen Personen.

4.2.6.2 Qualitative Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl

Die Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl lauten wie folgt:

- Geschäftsbeziehungen von ausländischen PEPs, die weitere erhöhte Risikokriterien aufweisen (z.B. aus Jurisdiktionen mit hohem Korruptionsindex oder hohem AuM).
- Geschäftsbeziehungen von anderen PEPs, die weitere erhöhte Risikokriterien aufweisen (z.B. hohen AuM und Transaktionen mit erhöhten Risiken).
- Geschäftsbeziehungen von deklassifizierten ausländischen PEPs, die weitere erhöhte Risikokriterien aufweisen (z.B. aus Jurisdiktionen mit hohem Korruptionsindex oder hohem AuM).
- Geschäftsbeziehungen von PEPs nahestehenden natürlichen Personen, die weitere erhöhte Risikokriterien aufweisen (z.B. aus Jurisdiktionen mit hohem Korruptionsindex oder hohem AuM).
- Bei Vorliegen von Exception-to-Policy sind diese auch für die Stichprobenauswahl zu berücksichtigen.

4.2.6.3 Quantitative Kriterien für die Stichprobenauswahl

Nettorisiko	Mindestanteil an PEP in % der Gesamtstich-probe	Ausnahme
Tief	20 %	Wenn die Gesamtanzahl der PEP kleiner als der entsprechende %-Anteil der Gesamtstichprobe ist, sind alle PEP zu überprüfen.
Mittel	25 %	
Hoch / Sehr hoch	33 %	

4.2.7 Prüfpunkt E

Die für den Prüfpunkt E gezogenen Stichproben müssen mindestens alle Basisprüfpunkte durchlaufen und alle weitere anwendbare Prüfpunkte, falls diese für sie anwendbar sind. Zum Beispiel könnte eine Geschäftsbeziehung mit Sitz oder Domizil in einem Land, das von Zwangsmassnahmen gemäss Embargogesetz betroffen ist, zugleich auch eine von einer PEP sein, dann hätte diese Stichprobe neben den Basisprüfpunkten auch noch den Prüfpunkt D zu durchlaufen, falls dieser anwendbar wäre.

4.2.7.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus:

- Alle dauernden Geschäftsbeziehungen mit Sitz oder Domizil in einem Land, das von Zwangsmassnahmen gemäss Embargogesetz betroffen ist, oder deren wirtschaftlich berechnete Person oder Kontrollinhaber das Domizil in einem Land hat, das von Zwangsmassnahmen gemäss Embargogesetz betroffen ist.
- Alle dauernden Geschäftsbeziehungen, die seit der letzten Prüfhandlung durch den FI nicht mehr als sanktioniert gelten.
- Alle dauernden Geschäftsbeziehungen mit im Trade Finance tätigen Kunden (sofern anwendbar).
- Alle dauernden Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die in der Herstellung oder Handel von Gütern und Waren tätig sind, die von Schweizer Sanktionen betroffen sind, sofern anwendbar (vgl. Erläuterung, Ziff. 4.1.3)

4.2.7.2 Qualitative Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl

Die Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl lauten wie folgt:

- Geschäftsbeziehungen von PEPs aus Länder, die von Zwangsmassnahmen gemäss Embargogesetz betroffen sind.
- Geschäftsbeziehungen mit im Trade Finance tätigen Kunden.
- Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen mit einem Bezug (Sitz, Kontrollinhaber, Gruppengesellschaft) zu von der Schweiz sanktionierten Ländern, die in der Herstellung oder Handel von Gütern und Waren tätig sind, die von Schweizer Sanktionen gedeckt sind (insb. dual-use-goods).
- Geschäftsbeziehungen von PEPs nahestehenden natürlichen Personen, die weitere Risikokriterien aufweisen (z.B. aus Jurisdiktionen mit hohem Korruptionsindex oder hohem AuM).

4.2.7.3 Quantitative Kriterien für die Stichprobenauswahl

Für die Prüfung von Rechts- und Reputationsrisiken im Sanktionswesen bestehen keine spezifischen zusätzlichen quantitative Kriterien. Entsprechende Geschäftsbeziehungen sind in angemessener Weise in der Gesamtstichprobe zu berücksichtigen.

4.2.8 Prüfpunkt F

Die für den Prüfpunkt F gezogenen Stichproben müssen mindestens alle Basisprüfpunkte durchlaufen und alle weitere anwendbare Prüfpunkte, falls diese für sie anwendbar sind. Zum Beispiel könnte eine Geschäftsbeziehung, unter welcher Virtual Assets gebucht sind, auch zugleich eine komplexe Struktur sein, dann hätte diese Stichprobe neben den Basisprüfpunkten auch noch den Prüfpunkt C zu durchlaufen, falls dieser anwendbar wäre.

4.2.8.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus:

- Allen dauernden Geschäftsbeziehungen, unter welchen Virtual Assets gebucht sind und/oder zum Prüfzeitpunkt ASP-Dienstleistungen in Anspruch genommen wurden, sowohl GmeR wie auch Nicht-GmeR, bei denen auch ein entsprechender Zahlungsverkehr stattgefunden hat.

4.2.8.2 Qualitative Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl

Die Kriterien für die Stichprobenauswahl lauten wie folgt:

- Geschäftsbeziehungen, unter welchen Virtual Assets gebucht sind und/oder zum Prüfzeitpunkt ASP-Dienstleistungen in Anspruch genommen wurden, bei denen auch ein entsprechender Zahlungsverkehr stattgefunden hat.

4.2.8.3 Quantitative Kriterien für die Stichprobenauswahl

Für die Prüfung von Virtual Assets (VA) / Virtual Asset Service Provider (VASP) bestehen keine speziellen zusätzlichen quantitative Kriterien. Entsprechende Geschäftsbeziehungen sind in angemessener Weise in der Gesamtstichprobe zu berücksichtigen.

4.3 Stichproben für Prüfpunkt A

Für die Stichprobenprüfung bestimmt die Prüfgesellschaft risikoorientiert eine ausländische Einheit. Die Auswahl ist in den Prüfpunkten zur Einhaltung der Geldwäschereivorschriften im entsprechenden Feld "Begründung zur getroffenen Auswahl durch die Prüfgesellschaft" zu begründen. Die nachfolgenden Anforderungen gelten für die Prüfung bei der ausgewählten Einheit.

4.3.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus:

- *Alle als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken gekennzeichneten dauernden Geschäftsbeziehungen (inkl. PEP und komplexe Struktur, wenn anwendbar) der ausgewählten ausländischen Einheit.
- *Risikoorientierte Auswahl aus dauernden Geschäftsbeziehungen der ausgewählten ausländischen Einheit, die nicht als GmeR gekennzeichnet sind (vgl. Erläuterungen, Ziff. 4.1.3).

4.3.2 Qualitative Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl

Die Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl lauten wie folgt:

- Seit der letzten Intervention³ neu als GmeR gekennzeichnete Geschäftsbeziehungen (inkl. PEP und komplexe Strukturen, wenn anwendbar) der ausgewählten ausländischen Einheit.
- Bestehende als GmeR gekennzeichnete Geschäftsbeziehungen (inkl. PEP und komplexe Strukturen, wenn anwendbar) der ausgewählten ausländischen Einheit, die mindestens einmal gemäss der gesetzlichen Anforderungen (Art. 19 GwV-FINMA) überprüft werden mussten.
- Nicht als GmeR gekennzeichnete dauernde Geschäftsbeziehungen der ausgewählten ausländischen Einheit.
- Seit der letzten Intervention⁴ neu eröffnete dauernde Geschäftsbeziehungen (inkl. inzwischen geschlossener Geschäftsbeziehungen).

³ Wenn erstmalig eine Intervention des Prüfpunktes A bei der ausgewählten, ausländischen Einheit stattfindet, gelten die seit dem Prüfungstichtag 36 Monate zuvor neu als GmeR klassifizierten Geschäftsbeziehungen als Grundgesamtheit.

⁴ Wenn erstmalig eine Intervention des Prüfpunktes A bei der ausgewählten, ausländischen Einheit stattfindet, gelten die seit dem Prüfungstichtag 36 Monate zuvor neu eröffnete dauernde Geschäftsbeziehungen (inkl. inzwischen geschlossener Geschäftsbeziehungen) als Grundgesamtheit.

- Allfällig berücksichtigte Geschäftsbeziehungen, die aus Risikosicht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. C GwV-FINMA global bedeutend sind oder global bedeutende Transaktionen durchgeführt haben.

4.3.3 Quantitative Kriterien für die Stichprobenauswahl

Grundvorgehen in Prozent der Grundgesamtheit	Minimum	Maximum
1% + 5	5 resp. Anzahl der Geschäftsbeziehungen falls < 5	20

Zur Ermittlung des Stichprobenumfangs müssen die mit einem Sternchen* gekennzeichneten Grundgesamtheiten des Prüfpunkt A berücksichtigt werden.

4.3.4 Weitere Ausführungen zum Vorgehen bei der Stichprobenprüfung

Im Prüfpunkt A12 hat die Prüfgesellschaft die Einhaltung der relevanten Prinzipien des GwG und der GwV-FINMA für die Geschäftsbeziehungen der geprüften ausländischen Einheit zu bestätigen (Art. 5 GwV-FINMA).

Zur Bestätigung dieses Prüfpunktes müssen mehrere Stichprobenprüfungen für die ausländische Einheit, bei Bedarf auf die lokalen Gegebenheiten angepasst, durchgeführt werden. Diese Stichproben sind analog wie sie auch in anderen Modulen (Basisprüfpunkte und Modul B) für die Schweizer Einheit vorgenommen werden, durchzuführen und lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

Art der Stichprobenprüfung	Betroffene Stichproben des Prüfpunktes A
Stichprobenprüfung gemäss B6 – B9	Seit der letzten Intervention neu eröffnete dauernde Geschäftsbeziehungen (inkl. inzwischen geschlossener Geschäftsbeziehungen).
Stichprobenprüfung gemäss 2.7, 2.10-2.15 und 4.8	Alle
Stichprobenprüfung gemäss 3.7 – 3.10 und 4.8	Je geprüfte Geschäftsbeziehung des Prüfpunktes A sind zwei Transaktionen mit erhöhten Risiken (falls vorhanden) zu prüfen und das Transaktionsverhalten, wie in Ziff. 4.2.3.1 beschrieben, kritisch zu beurteilen.

4.4 Stichproben für Prüfpunkt B

4.4.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit besteht aus:

- Seit der letzten Anwendung des Prüfpunktes B neu eröffnete dauernde Geschäftsbeziehungen (inkl. inzwischen geschlossener Geschäftsbeziehungen).

- Risikoorientierte Auswahl aus dauernden Geschäftsbeziehungen mit allfälligen Hinweisen auf Zweifel hinsichtlich des identifizierten Vertragspartners oder der festgestellten wirtschaftlich berechtigten Person resp. Kontrollinhaber (z.B. erneute Identifikation) (vgl. Erläuterungen, Ziff. 4.1.3)

4.4.2 Qualitative Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl

Die Kriterien für die risikoorientierte Stichprobenauswahl lauten wie folgt:

- Neueröffnungen (inkl. FI Video-/Online-Identifikation (wenn anwendbar) und mittlerweile geschlossenen)
- Bestehende Geschäftsbeziehungen mit allfälligen Hinweisen auf Zweifel hinsichtlich des identifizierten Vertragspartners oder festgestellten wirtschaftlich berechtigten Person resp. Kontrollinhaber (z.B. erneute Identifikation).

4.4.3 Quantitative Kriterien für die Stichprobenauswahl

Grundvorgehen in Prozent der Grundgesamtheit	Minimum	Maximum			
		1	2	3	4 / 5
1 % + 25	5 resp. Anzahl der Geschäftsbeziehungen falls < 5	100	75	50	30

Zur Ermittlung des Stichprobenumfangs müssen die mit zwei Sternchen** gekennzeichneten Grundgesamtheiten des Prüfpunkt B berücksichtigt werden.

5 Anhang: Übersichten zum Stichprobenansatz

Der Anhang besteht aus einem Excel mit drei Laschen.

Die erste Lasche stellt den gesamtheitlichen Stichprobenansatz (inkl. Anforderungen an Grundgesamtheiten und Stichproben) für die Basisprüfpunkte und die Prüfpunkte C - F dar und kann bei der Stichprobenauswahl unterstützen. Gleichzeitig wird auch noch schematisch dargestellt, wie bei allfälligen zur Anwendung kommenden Funktionsprüfungen die Stichprobenauswahl beeinflusst wird.

Die zweite und dritte Lasche stellt jeweils den eigenständigen Stichprobenansatz (inkl. Anforderungen an Grundgesamtheiten und Stichproben) für die Prüfpunkte A und B dar. Auch hier wird noch schematisch dargestellt, wie bei allfälligen zur Anwendung kommenden Funktionsprüfungen die Stichprobenauswahl beeinflusst wird.